jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2008/3/28 2006/12/0192

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.03.2008

Index

E000 EU- Recht allgemein
E1E
E3L
E3L E05202010
E6J
10/07 Verwaltungsgerichtshof
59/04 EU - EWR
60/02 Arbeitnehmerschutz
63/02 Gehaltsgesetz

Norm

11957E119 EWGV Art119;
11992E119 EGV Art119;
11997E141 EG Art141 Abs1;
11997E141 EG Art141 Abs2;
11997E234 EG Art234;
31975L0117 Entgelts-RL Art1;
31992L0085 Arbeitnehmer-RL Sicherheit Gesundheitsschutz 10te Art11 Z1;
31992L0085 Arbeitnehmer-RL Sicherheit Gesundheitsschutz 10te Art11 Z2 litb;
31992L0085 Arbeitnehmer-RL Sicherheit Gesundheitsschutz 10te Art11 Z2;
31992L0085 Arbeitnehmer-RL Sicherheit Gesundheitsschutz 10te Art11 Z3;
31992L0085 Arbeitnehmer-RL Sicherheit Gesundheitsschutz 10te Art2;
31992L0085 Arbeitnehmer-RL Sicherheit Gesundheitsschutz 10te Art4;
31992L0085 Arbeitnehmer-RL Sicherheit Gesundheitsschutz 10te Art5;
61997CJ0333 Lewen VORAB;
62002CJ0147 Alabaster VORAB;
EURallg;
GehG 1956 §15 Abs1 Z4 idF 1972/214;
GehG 1956 §15;
GehG 1956 §17a idF 1972/214;
GehG 1956 §3 Abs2;
MSchG 1979 §14 Abs1 idF 1995/434;
MSchG 1979 §14 Abs2 idF 1995/434;
MSchG 1979 §3 Abs1;

MSchG 1979 §3 Abs2;
MSchG 1979 §3 Abs3;
MSchG 1979 §5 Abs1;
VwGG §38b idF 2004/I/089;

Beachte

Vorabentscheidungsverfahren:* EU-Register: EU 2008/0001 1. Juli 2010 * EuGH-Zahl: C-194/08 * EuGH-Entscheidung:EuGH 62008CJ0194 1. Juli 2010

Rechtssatz

Dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) werden gemäß Art. 234 EG folgende Fragen mit dem Ersuchen um Vorabentscheidung vorgelegt:

1.1. Kommt Art. 11 Z. 1, 2 und 3 der Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (kundgemacht im Amtsblatt Nr. L 348 vom 28. November 1992) unmittelbare Wirkung zu?

1.2. Sind - für den Fall ihrer unmittelbaren Wirkung - die genannten Bestimmungen dahingehend auszulegen, dass während der Zeiten eines Beschäftigungsverbotes für werdende Mütter und/oder des Mutterschaftsurlaubes ein Anspruch auf Fortzahlung einer Zulage für Journaldienste zusteht?

1.3. Gilt dies jedenfalls dann, wenn der Mitgliedstaat eine Systementscheidung zur Fortzahlung "eines Arbeitsentgeltes" dahingehend trifft, dass von diesem grundsätzlich das gesamte Einkommen, jedoch mit Ausnahme so genannter (in § 15 des (österreichischen) Gehaltsgesetzes 1956 aufgezählter) verwendungsbezogen gebührender (verwendungsabhängiger) Nebengebühren (wie die hier strittige Journaldienstzulage), erfasst ist?

2. Zielen die genannten Bestimmungen andernfalls - für den Fall, dass ihnen keine unmittelbare Wirkung zukommt - auf ihre Umsetzung durch die Mitgliedstaaten dahingehend ab, dass einer Arbeitnehmerin, die während der Zeit eines Beschäftigungsverbotes für werdende Mütter und/oder während des Mutterschaftsurlaubes keine Journaldienste mehr erbringt, ein Anspruch auf Fortzahlung einer Zulage für solche Dienste zustehen soll?

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie Umsetzungspflicht EURallg4/2Gemeinschaftsrecht Richtlinie unmittelbare Anwendung EURallg4/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2006120192.X01

Im RIS seit

02.06.2008

Zuletzt aktualisiert am

20.04.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at